

1. Änderungssatzung der Satzung zum Schutz der Grünbestände

Aufgrund von § 5 der Hessischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. S. 218) und § 29 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) i.V.m. § 12 Abs. 2 S. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20.12.2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2013 (GVBl. S. 458), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Isenburg am 05.02.2014 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung zum Schutz der Grünbestände vom 05.02.2003:

Artikel 1

Die Satzung zum Schutz der Grünbestände vom 05.02.2003 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 S. 1 erhält folgende Fassung:

Geschützt sind die im Baumschutzkataster (Anlage 1 zu dieser Satzung) aufgeführten Bäume.

2. § 4 Abs. 4 S. 1 erhält folgende Fassung:

Die Genehmigung zu einem Eingriff an einem nach dieser Satzung geschützten Baum ist schriftlich vom Eigentümer bei der Dienstleistungsbetrieb Dreieich und Neu-Isenburg AöR (AöR) zu beantragen.

3. § 4 Abs. 5 S. 2 erhält folgende Fassung:

In diesem Fall sind diese unaufschiebbaren Maßnahmen unverzüglich der AöR mitzuteilen.

4. § 4 erhält folgenden Abs. 6:

(6) Die AöR erhebt in entsprechender Anwendung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Neu-Isenburg Verwaltungskostengebühren für die Erteilung von Genehmigungen, für jede erforderliche Ortsbesichtigung und für die Abnahme von Baustellen (Ziffern 2.5 und 2.6 des Kostenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung).

5. § 6 Abs. 1 S. 2 erhält folgende Fassung:

Hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte die Ersatzpflanzung nicht selbst vorzunehmen, ist er zur Duldung dieser Maßnahme verpflichtet.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.04.2014 in Kraft.

Neu-Isenburg, den 05.02.2014

Der Magistrat
der Stadt Neu-Isenburg

Herbert Hunkel
Bürgermeister